

Information gemäß Artikel 13 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Tuttlingen		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
Organisationseinheit:		Gesundheitsamt
Name der Datenverarbeitung:		Ermittlungen beim Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten
	Beschreibung	Inhalt
Abs. 1		
Pflichtinformationen		
lit. a	Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Tuttlingen Landrat Stefan Bär Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-0 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
	Kontaktdaten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Leiter Gesundheitsamt Luginsfeldweg 15 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-4201 E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-tuttlingen.de
lit. b	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Tuttlingen Datenschutzbeauftragter Bahnhofstraße 100, D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-9501 E-Mail: datenschutz@landkreis-tuttlingen.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	Vollzug des § 9 ÖGDG und des IfSG: namentliche Meldungen nach §§ 6,7,8,9 IfSG, Ermittlungen nach § 25 IfSG, Maßnahmen nach § 16 IfSG, Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG;
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. g, und i DSGVO, §§ 17,18 ÖGDG, § 16 Abs. 1 IfSG; § 9 Abs. 1 ÖGDG i.V.m. §§ 6, 7, 8, 9, 16, 25 IfSG
lit. d	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	trifft nicht zu
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: intern (Zugriffsberechtigt)	a) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter des Gesundheitsamtes und des Sozialdezernats 4 b) an den IT-Service des Organisationsamtes, der das Fachverfahren auf eigenen Servern des Landratsamtes betreibt
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: extern	IfSGZustV-BW 2007: ggf. an die zuständige(n) Ortspolizeibehörde(n) und ggf. an das aufnehmende Krankenhaus zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 und 2 IfSG; ggf. an die zuständige(n) Ortspolizeibehörde(n), nach § 28 Abs. 2 IfSG bei Masern Erkrankten, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen, ggf. an die zuständige(n) Lebensmittelüberwachungsbehörde(n); Nicht namentliche Übermittlung an das Landesgesundheitsamt BaWü und weiter an das Robert-Koch-Institut nach §11 und §12 IfSG
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: Drittland oder internationale Organisation	Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.
Abs. 2		
Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen		
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	§ 18 Abs. 4 ÖGDG: "Personenbezogene Daten einschließlich der Dokumentation sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren, es sei denn, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist..."
lit. b	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	- Auskunft - Berichtigung - Widerspruch - Löschung
lit. c	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	trifft nicht zu
lit. d	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: +49 711 / 615541-0, Fax: +49 711 / 615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
lit. e	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten (z.B. Nichtbereitstellung von Gesundheitsdaten) hat zur Folge, dass ein Vollzug des § 9 ÖGDG (Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 73 IfSG "Bußgeldvorschriften")
lit. f	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.